

Rückfragen des Antragstellers vom 29.09.2026 zur Stellungnahme der Verwaltung vom 28.09.2026

Sehr geehrte Frau [...],

Vielen Dank für Ihre Nachricht.

Bitte um Erteilung des Rederechtes in der Sitzung. Meine Anmerkungen zur Stellungnahme sind wie folgt:

Ihre Antworten bleiben an mehreren Stellen ungenau und sind teilweise sachlich nicht nachvollziehbar.

1. Feinmaterial – konkrete Frage nicht beantwortet

Sie schreiben, EVL habe „in Rücksprache mit der Stadt Leverkusen“ die zusätzliche Aufbringung von Feinmaterial veranlasst.

Meine konkrete Frage, wer innerhalb der Stadt die Aufbringung veranlasst bzw. freigegeben hat, bleibt damit unbeantwortet.

Zur Klarstellung des Ablaufs: Zunächst wurde grober Schotter aufgebracht, wodurch sich die Staubentwicklung reduzierte. Erst anschließend wurde zusätzlich Feinmaterial aufgebracht.

Ich bitte daher um Mitteilung,

- welches städtische Fachamt bzw. welche Stelle beteiligt war,
- wer die Aufbringung veranlasst oder freigegeben hat,
- wann dies erfolgte.

2. Unterhaltung und aktueller Zustand

Die zwischenzeitlich vorhandenen Schlaglöcher wurden durch TBL beseitigt. Offen bleiben jedoch die Fragen zur regelmäßigen Unterhaltung, zu den Kontrollintervallen sowie zur Pflege der Böschungen und des Laubeintrags.

- Bitte legen Sie Ihren Plan zur Unterhaltung der Fahrbahn, Pflege der Böschungen und Sammlung und Entsorgung von Laub vor.

3. Einordnung der Straße und bisherige Unterhaltung

Die Straße war ursprünglich als wassergebundene Fahrbahndecke ausgeführt und verfügt über Wasserrinnen, Beleuchtung sowie einen Anschluss an das Schmutzwasserskanalsystem.

Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Einordnung der Straße als „nicht ausgebaut“ für mich nicht nachvollziehbar. Sie wurde einfach nicht gepflegt.

Insbesondere bitte ich um Mitteilung, welche Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder sonstigen baulichen Maßnahmen an der Straße seit dem Jahr 2000 durchgeführt wurden.

- Bitte stellen Sie mir hierzu die entsprechenden Unterlagen bzw. eine nachvollziehbare Aufstellung der seit 2000 durchgeführten Maßnahmen zur Verfügung.

Dies ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass bei einem Ortstermin ein Mitarbeiter der TBL die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Straße ausdrücklich bestritten hat.

4. Durchgangsverkehr und „Anlieger frei“

Ihre Argumentation, eine Beschränkung des Verkehrs auf „Anlieger frei“ sei angesichts des nach Ende der Umleitung erwarteten geringeren Verkehrsaufkommens nicht erforderlich, überzeugt nicht.

Die Straße dient ausschließlich der Erschließung der dortigen Anwohner und dem Fahrradverkehr. Sie hat für den allgemeinen Kfz-Durchgangsverkehr (Kleingärten, Hundeschule, SSV Alkenrath) keine erforderliche Erschließungsfunktion.

Damit stellt sich nicht primär die Frage, ob nach Ende der Umleitung noch eine große Zahl von Fahrzeugen zu erwarten ist. Entscheidend ist vielmehr, warum nicht erforderlicher Durchgangsverkehr weiterhin zugelassen werden soll, wenn die Straße ausschließlich der Erschließung der Anlieger dient und Sie die Beschaffenheit nicht an die Anforderung einer Fahrradstraße anpassen wollen.

- Ich bitte daher um konkrete Beantwortung der Frage, aus welchem sachlichen und verkehrsrechtlichen Grund eine Beschränkung des Kfz-Verkehrs auf Anlieger nicht umgesetzt bzw. zumindest geprüft werden soll.

Insgesamt enthält die Stellungnahme damit an mehreren Stellen nur Teilantworten. Ich bitte um vollständige Beantwortung der noch offenen Punkte innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens, spätestens bis zum 14.10.2026.

Mit freundlichen Grüßen